



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0420/2026					Datum: 13.07.2026				
Dezernat 4									
Verfasser:		85-EB Stadtentwässerung				Az.: EB 85 / WI			
Betreff:									
Aufhebung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und einer Zweckvereinbarung und Neufassung einer Zweckvereinbarung über die Übernahme, Reinigung und Beseitigung von Abwasser mit der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel									
Gremienweg:									
12.11.2026	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE		
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt		
			verwiesen		vertagt		geändert		
			Enthaltungen		Gegenstimmen				
TOP		öffentlich							
02.11.2026	Haupt- und Finanzausschuss		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE		
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt		
			verwiesen		vertagt		geändert		
			Enthaltungen		Gegenstimmen				
TOP		öffentlich							
15.09.2026	Werkausschuss "Stadtentwässerung"		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE		
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt		
			verwiesen		vertagt		geändert		
			Enthaltungen		Gegenstimmen				
TOP		öffentlich							

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt Folgendes:

- Der Beschluss zur Änderung der Zweckvereinbarung und des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 27.04.2023 wird aufgehoben.
- Die Zweckvereinbarung über die Übernahme von Abwässern aus dem Stadtteil Stolzenfels vom 17.04.1985/30.05.1985 wird mit Wirkung vom 31.12.2025 aufgehoben.
- Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.11.2002/26.11.2001 über die Übernahme von im Stadtgebiet Koblenz anfallendem Abwasser durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Untermosel im Bereich Kondertal wird mit Wirkung zum 31.12.2025 aufgehoben.
- Die Inhalte der Zweckvereinbarung und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden mit Wirkung vom 01.01.2026 als Zweckvereinbarung gemäß beigefügtem Entwurf neu gefasst.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Zweckvereinbarung nach Ausfertigung öffentlich bekannt zu machen und den Tag des Inkrafttretens der Zweckvereinbarung nach Abschnitt IV. derselben zu veröffentlichen.

Begründung:

Im Rahmen der Anpassung bezüglich der Umsatzsteuerregelungen wurden die Zweckvereinbarungen/Verträge zur gegenseitigen Übernahme und Reinigung von Abwasser mit den umliegenden Körperschaften gemäß Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes und in Abstimmung mit dem Rechtsamt angepasst.

Nachdem die Vereinbarung zur Genehmigung bei der ADD vorgelegt wurde, hatte diese in Bezug auf den Formulierungsvorschlag bzgl. der Anpassung der umsatzsteuerlichen Regelung rechtliche Bedenken.

Eine anschließende Prüfung des Sachverhaltes durch das Finanzamt Koblenz führte zu einer verbindlichen Auskunft und bestätigte die Steuerfreiheit des Leistungsaustausches. Dementsprechend ist aus umsatzsteuerlicher Sicht keine Anpassung erforderlich.

Zum vorgelegten Entwurf der neu gefassten Zweckvereinbarung wurde von der ADD jedoch angemerkt, dass eine Zusammenfassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der Zweckvereinbarung nicht möglich sei. Zuerst müsse die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bezüglich des Bereichs „Kondertal“ gekündigt/einvernehmlich aufgehoben sein. Gleiches gelte für die Zweckvereinbarung zur Übernahme des Abwassers aus dem Stadtteil Koblenz-Stolzenfels. Erst dann könne man eine neue Zweckvereinbarung mit dem beabsichtigten Inhalt abschließen. Darin müssten aber auch Regelungen für den Fall einer Beendigung enthalten sein, da ansonsten die Aufsichtsbehörde über die Folgen entscheiden müsse.

Aus diesem Grund sind alle bisher in diesem Zusammenhang erfolgten Beschlüsse zur Zusammenfassung der beiden Regelungen aufzuheben und - ergänzt um eine Aufhebungsvereinbarung - neu zu fassen.

Der in der Anlage beigelegte Entwurf der neuen Zweckvereinbarung wurde mit der ADD abgestimmt und ist nach Beschluss durch die Räte der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und der Stadt Koblenz dort zur Genehmigung vorzulegen. Anschließend ist die Zweckvereinbarung nach § 12 Abs. 5 KomZG in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Beteiligten bekannt zu machen.

Anlage/n:

Aufhebung und Neufassung Zweckvereinbarung

Historie:

BV/0045/2023

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine